

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 7/10 B

L 10 P 77/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 P 117/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

IKK Pflegekasse Nordrhein,
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 30.3.2010 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.3.2010 eingelegt. Sie kann jedoch die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 6.4.2010 ausdrücklich hingewiesen worden. Wegen Ablaufs der - bis zum 26.4.2010 reichenden - Monatsfrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) für die wirksame Einlegung der Beschwerde kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

